

# **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sports in der Stadt Halle (Saale) - (Sportförderrichtlinie)**

## **1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen**

### **1.1 Zuwendungszweck**

Die Stadt Halle (Saale) erkennt die besondere Förderwürdigkeit der eingetragenen gemeinnützigen Sportvereine sowie die Bedeutung des Sports in seiner gesundheitsvorsorgenden, sozialen und pädagogischen Funktion an.

Die Sportförderung erstreckt sich auf die im Sportprogramm der Stadt Halle (Saale) formulierten sportpolitischen Leitlinien. Sie orientiert sich dabei an einer bedarfsgerechten Vereins- und Sportartenentwicklung, auf Aktivitäten im Breiten-, Behinderten- und Wettkampfsport sowie auf den Betrieb und die Unterhaltung von Vereinssportstätten.

### **1.2 Rechtsgrundlagen**

Die Stadt Halle (Saale) gewährt auf der Grundlage des § 29 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) vom 16.12.2015 (GVBl. LSA S. 636) und unter entsprechender Anwendung der §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO LSA) vom 30.04.1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 17.02.2012 (GVBl. LSA S. 52,54) einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO, RdErl. des MK vom 28.01.2013, MBl. LSA S: 73) in den jeweils geltenden Fassungen sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für die Sportförderung.

Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie sind freiwillige Leistungen der Stadt Halle (Saale) – im Folgenden Bewilligungsbehörde genannt. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

## **2. Gegenstand der Förderung**

Gegenstand der Förderung sind nachfolgend aufgeführte Maßnahmen (sogenannte Fördertatbestände), die der finanziellen Entlastung der Sportvereine und damit der Sportförderung dienen:

1. mitgliederbezogene Zuwendungen – Vereinshilfe
2. lizenzierte Übungsleiter
3. Rückerstattung von Fahrtkosten
4. Sportveranstaltungen
5. Unterhaltung, Pflege und Bewirtschaftung von Sportstätten
  - 5.1 Betriebskosten
  - 5.2 Unterhaltung und Pflege von Sportflächen
  - 5.3 Unterhaltung und Pflege von Sanitärflächen

6. Sanierung, Instandsetzung Um-, Aus- und Neubau von Sportstätten
7. Anschaffung von Geräten und Maschinen

Die Inhalte der aufgeführten Fördertatbestände sind in den Anlagen 1 bis 7 beschrieben und sind Bestandteil dieser Förderrichtlinie.

### **3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger für Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie sind:

- eingetragene, gemeinnützige Sportvereine, die ihren Sitz in der Stadt Halle (Saale) haben;
- Sportvereine, die dem Stadtsportbund Halle e.V. oder dem LandesSportBund Sachsen-Anhalt e.V. angehören;
- Sportfachverbände des LandesSportBunds Sachsen-Anhalt e.V. oder des Deutschen Olympischen Sportbunds e.V.

Der Nachweis der Gemeinnützigkeit des Zuwendungsempfängers ist in Form des Freistellungsbescheids des zuständigen Finanzamtes der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

### **4. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen**

Die Bewilligungsvoraussetzungen richten sich nach Nr. 1 der VV zu § 44 LHO LSA, die hier entsprechend anwendbar ist. Zuwendungen dürfen nur für Maßnahmen, die noch nicht begonnen wurden, gewährt werden.

### **5. Besondere Zuwendungsvoraussetzungen**

Voraussetzung einer Förderung nach dieser Richtlinie ist, dass die förderfähige Maßnahme einen Fördertatbestand der Anlagen 1 bis 7 zu dieser Richtlinie erfüllt.

Der Zuwendungsempfänger muss die Gewähr für eine ordnungsgemäße und wirtschaftliche Durchführung des Vorhabens bieten und über die erforderliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit verfügen.

Für die Gewährung von Zuwendungen nach Anlage 5 dieser Richtlinie ist der Bewilligungsbehörde mit der Antragstellung ein Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängers für das jeweilige Haushaltsjahr vorzulegen.

### **6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

#### **6.1 Zuwendungsart**

Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie werden als Projektförderung gewährt.

## **6.2 Finanzierungsart**

Die Zuwendungen können als Anteilsfinanzierung oder Festbetragsfinanzierung gewährt werden.

## **6.3 Form der Zuwendung**

Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt.

## **6.4 Umfang und Höhe der Zuwendung**

Die Höhe und der Umfang der Zuwendung bemessen sich nach den in den Anlagen 1 bis 7 beschriebenen Fördertatbeständen.

## **6.5. Eigenarbeitsleistungen**

Eigenarbeitsleistungen können bis zu maximal 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben als zuwendungsfähig anerkannt werden. Es können nur Eigenarbeitsleistungen von ehrenamtlich oder freiwillig tätigen Bürgern berücksichtigt werden, die unentgeltlich erfolgen. Hierfür dürfen weder Personalausgaben, Entlohnung oder Aufwandsentschädigungen gezahlt oder durch Dritte gezahlt werden.

Es muss eine nachvollziehbare Kalkulation zur Bewertung und Berechnung der angesetzten Eigenarbeitsleistungen vorliegen. Dabei muss es sich um Tätigkeiten handeln, die für die Erfüllung des geförderten Projektes erforderlich sind und den in dieser Richtlinie benannten zuwendungsfähigen Ausgaben zugeordnet werden können.

Für die Anerkennung der Eigenarbeitsleistungen werden für Maßnahmen nach dieser Richtlinie 6,50 Euro pro Stunde anerkannt.

## **6.6 Einsatz von Drittmitteln**

Fördermittel Dritter (u. a. Europäische Union, Bund, Land, Krankenkassen) sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Eine Doppelförderung wird ausgeschlossen. Die Summe aller Zuwendungen darf die zuwendungsfähigen Gesamtkosten nicht übersteigen.

## **7. Verfahren**

### **7.1 Antragstellung**

Der Antrag auf Zuwendung ist auf dem vorgegebenen Formular schriftlich bei der Bewilligungsbehörde bis zum 31.07. des laufenden Jahres für das Folgejahr einzureichen. Die Antragsformulare sind im Internet unter [www.halle.de](http://www.halle.de) abrufbar.

Später eingereichte Anträge können erst bearbeitet werden, wenn über die fristgerecht vorliegenden Anträge entschieden wurde und noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen oder bereits vergebene Fördermittel nicht in Anspruch genommen wurden.

Für die Beantragung von Zuwendungen zur Bezuschussung von Betriebskosten. gemäß der Ziffer 5. 1.1, Anlage 5 dieser Richtlinie - im Folgenden: Betriebskosten - ist folgendes Verfahren einzuhalten:

a)

Zunächst ist der Bedarf zu ermitteln. Es sind die voraussichtlich erforderlichen Ausgaben der Betriebskosten für den Zeitraum 4. Quartal des laufenden Jahres bis Ende 3. Quartal des Folgejahres festzustellen und der Bewilligungsbehörde bis zum 31.07. des laufenden Jahres als Bedarfsanmeldung mitzuteilen. Das hierfür zu verwendende Formular ist im Internet unter [www.halle.de](http://www.halle.de) abrufbar.

b)

Bis spätestens zum 15.10. des Folgejahres sind Anträge auf Bewilligung der mit Antragstellung nachgewiesenen Betriebskosten zu stellen. Hierzu müssen als Zahlungsnachweise Rechnungen und Kontoauszüge vorgelegt werden. Das entsprechende Antragsformular ist im Internet unter [www.halle.de](http://www.halle.de) abrufbar.

## **7.2 Förderzeitraum**

Die Gewährung von Zuwendungen für die Fördertatbestände der Anlagen 1 bis 7 erfolgt grundsätzlich für das laufende Haushaltsjahr. Ausnahmen hiervon können von der Bewilligungsbehörde erteilt werden.

Eine Förderung von Maßnahmen nach Ziffer 5.1 der Anlage 5 der Förderrichtlinie (Betriebskosten) erfolgt für einen Zeitraum von maximal 12 Monaten, und zwar vom 4. Quartal des Vorjahres bis zum 3. Quartal des laufenden Haushaltsjahres. Hierbei werden alle in diesem Zeitraum liegenden Vorauszahlungen an Versorgungsträger und Endabrechnungen von Versorgungsträgern sowie die Betriebskostenvorauszahlungen bei angemieteten Objekten berücksichtigt.

## **7.3 Entscheidung**

Über Anträge nach den Fördertatbeständen der Anlagen 4 (Sportveranstaltungen) und 6 (Sanierungs- und Baumaßnahmen von Sportstätten) entscheidet die Bewilligungsbehörde nach Einholung eines empfehlenden Beschlusses des Sportausschusses. Im Übrigen entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen.

Über die Bewilligung oder (Teil-) Ablehnung eines Antrags ergeht ein schriftlicher Bescheid.

Der Zuwendungsbescheid wird mit Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz versehen. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) in der zurzeit geltenden Fassung vom 20.12.2012 sind Bestandteil des Zuwendungsbescheids.

#### **7.4. Nachweis der Verwendung**

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde die sachgemäße und zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel (Verwendungsnachweis) nachzuweisen. Die Bewilligungsbehörde hat das Recht, Belege anzufordern und für deren Vorlage eine Frist zu bestimmen sowie Einsicht in die Geschäftsunterlagen zu nehmen. Über Art und Umfang der Verwendungsnachweisprüfung entscheidet die Bewilligungsbehörde.

#### **7.5 Widerruf, Rückforderung, Verzinsung**

Nicht verbrauchte oder nicht mehr benötigte Zuwendungen sind unverzüglich an die Bewilligungsbehörde zurückzuzahlen.

Wird der Zuwendungszweck ohne Zustimmung durch die Bewilligungsbehörde geändert, der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt oder nicht rechtzeitig vorgelegt, so behält sich die Stadt Halle (Saale) den Widerruf des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Fördermittel vor.

Unter den Voraussetzungen der § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Land Sachsen-Anhalt (VwVfG) i. V. m. §§ 48, 49 VwVfG kann der Zuwendungsbescheid widerrufen oder zurückgenommen werden. Soweit dies der Fall ist, sind bereits erbrachte Leistungen zu erstatten. Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 49a VwVfG zu verzinsen.

#### **8. Schlussbestimmungen**

Änderungen dieser Förderrichtlinie bzw. ihrer Anlagen bedürfen der Zustimmung des Stadtrates der Stadt Halle (Saale).

#### **9. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Richtlinie für die Förderung des Sportes in der Stadt Halle (Saale)“ in der Fassung vom 23.04.2013 außer Kraft.

#### **10. Übergangsregelung**

Als Antragsfrist (Pkt. 7.1) gilt für das Jahr 2017 der letzte Tag des übernächsten Monats nach der Beschlussfassung zu dieser Richtlinie.

gez.

Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister  
Halle (Saale), den XX.XX.2016

Dienstsiegel

**Anlagen:** Anlagen 1 bis 7 zu Ziffer 2 der Förderrichtlinie

## **Anlage 1:**

### **Vereinshilfe**

Die Bewilligungsbehörde kann zur Aktivierung des Vereinslebens jährlich einen mitgliedszahlabhängigen Betrag für Sportvereine, die ihren Sitz in der Stadt Halle (Saale) haben und mindestens 50 Mitglieder umfassen, gewähren:

- Erwachsene 2,30 € / Mitglied
- Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre 6,00 € / Mitglied
- Behindertensportler Altersgruppenbetrag plus 3,50 € Zuschlag / Mitglied

Maßgebend für die Berechnung der Förderbeträge ist das Vereinsverwaltungssystem des LandesSportBunds Sachsen-Anhalt e.V. für das laufende Haushaltsjahr (Stichtag 01.01.).

## **Anlage 2 :**

### **Lizenzierte Übungsleiter**

Die Bewilligungsbehörde kann den Vereinen Zuwendungen für die Beschäftigung von ausschließlich lizenzierten Übungsleitern in Höhe von bis zu 5,00 € je Übungsleiter und Monat gewähren.

Maßgebend für die Berechnung der Förderbeträge ist das Vereinsverwaltungssystem des LandesSportBunds Sachsen-Anhalt e.V. für das laufende Haushaltsjahr (Stichtag 01.01.).

## **Anlage 3:**

### **Rückerstattung von Fahrtkosten**

Die Bewilligungsbehörde kann bis zu 50 % der von den Vereinen getragenen Fahrtkosten zu deutschen und internationalen Meisterschaften für teilnehmende Sportler und ihre Heimtrainer bzw. lizenzierte Übungsleiter gewähren.

Zuwendungsfähig sind u. a. Ausgaben für:

- Fahrten mit einem Pkw, mit Angabe der gefahrenen Kilometer und der Mitfahrer,
- Fahrkarten der Deutschen Bahn 2. Klasse, Reservierungsgebühren und Platzkarten,
- Flugtickets der Economy-Class,
- Tickets für Fähren
- Fahrten mit einem Mietwagen; die Notwendigkeit der Inanspruchnahme muss begründet werden.

Über die Anerkennung der eingereichten Belege entscheidet die Bewilligungsbehörde.

Ausgaben für Fahrtkosten zur Teilnahme an Vor- und Qualifikationsrunden sowie an Meisterschaftsspielen, die zur Ermittlung des Deutschen Meisters führen, sind nicht zuwendungsfähig.

## **Anlage 4:**

### **Zuwendungen für die Durchführung von sportlichen Meisterschaften, Veranstaltungen und Projekten in Halle (Saale)**

Die Bewilligungsbehörde kann Zuwendungen gewähren für:

1. internationale Wettbewerbe und Meisterschaften
2. nationale Meisterschaften / Sportveranstaltungen
3. andere im Interesse der Stadt Halle (Saale) liegende Sportveranstaltungen

#### **4.1 Zuwendungsfähige Ausgaben**

Zuwendungsfähig sind u. a. Ausgaben für:

- Raummiete
- Ausstattung
- Medienversorgung (Strom/Wasser/Wärme)
- Straßensperrung und
- Personal (Helfer,...).

#### **4.2 Höhe und Umfang der Förderung**

Die Zuwendung wird in der Regel als Anteilsfinanzierung gewährt und soll 30 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht übersteigen.

Der Finanzierungsplan muss einen Eigenanteil von 10 % an den Gesamtausgaben aufweisen.

In Einzelfällen kann bei Vorliegen besonderer Umstände und auf der Grundlage eines empfehlenden Beschlusses des Sportausschusses die Bewilligungsbehörde eine höhere Zuwendung bewilligen.

## **Anlage 5**

### **Zuwendungen an Sportvereine auf der Grundlage von Verträgen für die Unterhaltung, Pflege und Bewirtschaftung einer Sportstätte**

Die Bewilligungsbehörde kann im Rahmen ihrer zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuwendungen Sportvereine unterstützen, die eine Sportstätte zur eigenen Nutzung betreiben. Die Pflege, Unterhaltung und Bewirtschaftung der Vereinssportstätte obliegt den halleschen Sportvereinen eigenverantwortlich.

#### **5.1 Betriebskosten**

Die Bewilligungsbehörde kann für die Bewirtschaftung der Sportstätte Zuwendungen an Sportvereinen anteilig gewähren. Die Zuwendung beschränkt sich auf Kosten für Sporträume sowie unmittelbar zur Sportausübung notwendig gehörende Nebenräume (Umkleide- und Duschräume, WC).

Nicht förderfähig sind die Aufwendungen für Betriebskosten für gewerblich genutzte Räume z. B. Büros und Gaststätten.

##### **5.1.1. Zuwendungsfähige Betriebskosten**

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für:

- a) Wärmeversorgung
- b) Elektroenergie
- c) Wasser / Abwasser / Niederschlagswasser
- d) Straßenreinigungsgebühren
- e) Betriebskosten für angemietete Objekte entsprechend Mietvertrag
- f) Personal (Platz- / Hallenwarte).

##### **5.1.2 Umfang und Höhe der Förderung**

Die Höhe der Zuwendung für Betriebskosten bemisst sich nach:

- a) bis c) für Sportfreiflächen (nicht überdachte Sportflächen) 50% der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- a) bis c) für überdachte Sportflächen 65% der zuwendungsfähigen Ausgaben; zzgl. können gewährt werden:
  - bei Individualsportarten mit festen Sporteinbauten plus 5%
  - bei Anerkennung als Landesleistungstützpunkt plus 2,5%
  - bei Anerkennung als Landesleistungszentrum plus 2,5%
- Die Maximalförderung darf 75% nicht überschreiten.
- d) pro Sportstätte 50%
- e) 50% der entsprechend Mietvertrag zu zahlenden Betriebskosten an Dritte
- e) pro Sportstätte kann maximal ein Platz-/Hallenwart bezuschusst werden. Hier werden die nachgewiesenen Personalkosten abzüglich der Zuwendungen anderer Institutionen (Bund, Land, Jobcenter) in Höhe von 50 % erstattet.

## 5.2 Zuwendungen zur Unterhaltung und Pflege von Sportflächen

Die Bewilligungsbehörde kann Zuwendungen an Sportvereine für die Unterhaltung und Pflege von Sportflächen gewähren. Die Zuwendung beschränkt sich ausschließlich auf sportlich genutzte Flächen.

Als Bemessungsgrundlage für die Höhe der Zuwendung für sportliche Nutzflächen auf einer Sportstätte wird ein Grundbetrag von 1.800 EUR festgelegt. Die Zuwendung wird jährlich als Festbetrag gewährt.

### 5.2.1 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind u. a. Ausgaben für:

- Dienstleistungen
- Kleinstreparaturen bis 500 EUR je Einzelfall
- Sachausgaben (Kleinmaterial, Werkzeuge / Arbeitsgeräte (max. bis 150 EUR netto))
- Verbrauchs- und Reinigungsmittel

### 5.2.2 Höhe und Umfang der Förderung

Zuwendungen können für folgende definierte Flächen gewährt werden:

#### 1. Außensportanlagen:

- |   |                        |
|---|------------------------|
| a. Kleinfelder (Sportflächen bis 4.000 m <sup>2</sup> ) - Beach-Volleyball- / Tennis- und Reitplätze / Schießanlagen / Leichtathletikanlagen (Wurf-, Stoß- und Weitsprunganlagen) |                        |
| - Sand / Rasen / Hartplatz / Schotter   |                        |
| ○ 100 m <sup>2</sup> bis 500 m <sup>2</sup>   | 10 % des Grundbetrags  |
| ○ 501 m <sup>2</sup> bis 1.000 m <sup>2</sup>   | 20 % des Grundbetrags  |
| ○ 1.001 m <sup>2</sup> bis 4.000 m <sup>2</sup>   | 30 % des Grundbetrags  |
| b. Großfelder (Sportflächen ab 4.001 m <sup>2</sup> )   |                        |
| ○ Hartplatz / Kunstrasenplatz   | 30 % des Grundbetrags  |
| ○ Rasengroßfeld   | 100 % des Grundbetrags |
| c. Leichtathletik-Rundlaufbahn (400 m und mind. 4 Bahnen)   |                        |
| ○ Tartan  | 30 % des Grundbetrags  |
| ○ Schotter  | 100 % des Grundbetrags |
| d. Rollsportanlagen (mind. 200 m - Asphalt / Bitumen)   | 20 % des Grundbetrags  |
| e. Multifunktionsspielfelder (Asphalt / Bitumen / Tartan)   | 20 % des Grundbetrags  |
| f. Freiluftkegelanlage  | 10 % des Grundbetrags  |

#### 2. Überdachte Sportanlagen:

Die für die Berechnung der Zuwendung maßgebliche Größe einer überdachten Sportfläche bemisst sich nach der Summe aller Einzelsportflächen innerhalb eines Objekts. Zu den überdachten Sportflächen zählen:

Reithallen, Sporthallen, Turnhallen, Tanzsäle, Gymnastik-, Fitness- und Krafträume, Schießanlagen, Kegelsportanlagen und sonstige Trainingsräume mit:

- |  |                        |
|--|------------------------|
| ○ 50 m <sup>2</sup> bis 400 m <sup>2</sup> Nutzfläche  | 100 % des Grundbetrags |
| ○ 401 m <sup>2</sup> bis 600 m <sup>2</sup> Nutzfläche | 150 % des Grundbetrags |
| ○ ab 601 m <sup>2</sup> Nutzfläche                     | 200 % des Grundbetrags |

### 3. Allgemeine Nebenflächen sowie pflegeintensives Rand- und Rahmengrün

Für die Pflege der allgemeinen Nebenflächen sowie pflegeintensives Rand- und Rahmengrün kann die Bewilligungsbehörde Sportvereinen Zuwendungen gewähren.

- |  |                       |
|--|-----------------------|
| ○ bis 5.000 m <sup>2</sup>                       | 25% des Grundbetrags  |
| ○ 5.001 m <sup>2</sup> bis 20.000 m <sup>2</sup> | 50% des Grundbetrags  |
| ○ ab 20.001 m <sup>2</sup>                       | 100% des Grundbetrags |

### 5.3 Unterhaltung und Pflege von Sanitärflächen

Die Bewilligungsbehörde kann Sportvereinen für die Unterhaltung und Pflege von Flächen in WC, Wasch-/Dusch- und Umkleieräumen Zuwendungen gewähren.

#### 5.3.1. Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind u. a. Ausgaben für:

- a) Dienstleistungen
- b) Kleinstreparaturen bis 500 EUR je Einzelfall
- c) Verbrauchs- und Reinigungsmittel
- d) Ersatz von Sanitärkeramik

#### 5.3.2 Höhe und Umfang der Förderung

Die Zuwendung wird im laufenden Haushaltsjahr als Festbetrag gewährt. Der Festbetrag beträgt 10,20 EUR pro m<sup>2</sup> Sanitärfläche.

## **Anlage 6**

### **Sanierung, Instandsetzung, Um-, Aus- und Neubau von Sportstätten**

Die Bewilligungsbehörde kann Zuwendungen für Sanierung, Instandsetzung, den Um-, Aus- und Neubau von Sportstätten vorrangig an Sportvereine gewähren, die eine kommunale Sportstätte zur alleinigen Nutzung bewirtschaften.

Sportvereine, die Verträge für die Anmietung oder Pacht von Sportstätten mit anderen Eigentümern abgeschlossen haben, erhalten nur dann Zuwendungen von der Bewilligungsbehörde, wenn es sich bei der beantragten Maßnahme um eine „Mieterpflicht“ handelt und dies in dem jeweiligen Miet- /Pachtvertrag geregelt ist.

Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Vereinssportstättenbaus des Landes Sachsen-Anhalt sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendung für Projektförderung des Landes Sachsen-Anhalt finden in der jeweils aktuellen Fassung analog Anwendung, soweit nicht in dieser Anlage bzw. im Zuwendungsbescheid Abweichendes normiert ist.

Die Sportstätten sind so zu errichten, dass sie barrierefrei zugänglich und benutzbar sind.

Für alle beantragten Maßnahmen ist ein Eigenanteil in Höhe von mindestens 10% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben erforderlich. Eigenarbeitsleistungen werden hierbei auf den Eigenanteil angerechnet.

#### **6.1 Zuwendungsfähige Ausgaben**

Zuwendungsfähig sind u. a. Ausgaben für:

- Architektenleistungen / Planungsleistungen
- Gebühren
- Baumaterial
- Dienstleistungen

#### **6.2 Umfang und Höhe der Förderung**

Die Zuwendungen werden als Anteilsfinanzierung maximal bis zu 30 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gewährt.

Für Maßnahmen zur Havarie-Beseitigung auf Sportstätten, die sich im kommunalen Eigentum befinden, kann eine Förderung bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gewährt werden.

Die Obergrenze für kommunale Zuwendungen beträgt 30.000,00 EUR.

In Einzelfällen kann bei Vorliegen besonderer Umstände und auf der Grundlage eines empfehlenden Beschlusses des Sportausschusses die Bewilligungsbehörde eine höhere Zuwendung bewilligen.

## **Anlage 7**

### **Anschaffung von Geräten und Maschinen**

Die Bewilligungsbehörde kann Sportvereinen Zuwendungen für die Anschaffung von Geräten und Maschinen gewähren, die eine Sportstätte zur alleinigen Nutzung bewirtschaften.

### **Höhe und Umfang der Zuwendung**

Im Einzelfall können Zuwendungen zur Anschaffung inventarisierungs- und nachweispflichtiger Geräte und Maschinen zur Pflege von Sport- und Nebenflächen sowie Reinigungsgeräte bis zu einer Höhe von 50 % der Anschaffungskosten gewährt werden.

Der Anschaffungswert muss im Einzelfall mindestens 150 EUR netto betragen.